

PUBLICANDUM.

Da nach einem Uns Heute zugekommenen Arreté, des die Maas-und Sambre-Amée commandirenden, und zur General-Administration der zwischen Maas und Rhein belegenen Länder ernannten Bevollmächtigten Generals en Chef HOCHÉ, vom 8 Mertz, in den preussischen Länder:

1) Die bisherige Französische Verwaltung und ihre Agenten, gänzlich suspendirt sind, und zugleich allen Einwohnern dieser Länder ausdrücklich verboten worden, von Stunde an, denen französischen Agenten nicht das mindeste weiter an Geld oder Naturalien abzuliefern oder zu bezahlen.

2) Dafs die Geistlichkeit ihre sequestrirte Güter wiedergegeben werden sollen, um von Ihnen selbst verwaltet zu werden.

3) Dafs fûrohin kein Holtz, weder bey den Domainen Seiner Königlichen Majestæt, noch auf den Gütern Dero Unterthanen ohne expresse Verordnung benannten Generals, mehr gehauen, und die etwa noch würcklich befohlene Häue, so gleich nach der Bekanntmachung dieses eingestellt werden sollen; So dann durch ein näheres provisorisches Reglement vom 12. Mertz festgesetzt worden:

4) Dafs in sämtlichen Königlichen Provinzen disseits Rheins vom 21. Mertz an, alle vorherige Constitutiones, Gebräuche und Gesetze völlig wieder gültig, und die vor dem Kriege gewesene Landes Collegia mit allem Rechte wieder in ihre gehabte Functiones eintreten sollen, jedoch dergestalt und also, dafs alles unter französischer Autoritæt geschehen, und diese einzig und allein anerkannt werden solle.

5)

entfangen Den 21. Maert 1797. von J. H. W. J.

6) Dafs gegen Entrichtung der gewöhnlichen Landes-Abgaben, in den Königlich Preussischen Ländern keine Requisitiones weder in Gelde, noch in Lebens-Mitteln geltehen sollen.

Im Fall jedoch die kriegsgerische Begebenheiten oder andere Umstände es nötig machten, daß eine Lieferung von Lebens-Mittel oder Vieh geschehen müßte, solche gegen den hier specificirten Preis angenommen, und deren Ertrag aus den gewöhnlichen Landes - Abgaben vergütet werden solle: Und zwar

	Liv.	Sols.	D.
Das Quintal Weitzen zu = s s s s	9	0	0
Das Quintal Roggen, Gerste oder Spelz s	6	0	0
Der Sack Haber von 12 Pariser Scheffel =	6	0	0
Das Quintal Heu zu = s s s s s	2	5	0
Das Quintal Stroh zu = s s s s s	1	0	0
Und das Pfund Fleisch zu = s s s s	0	4	6

Als wird sämtlichen Magisträten in den Städten, Regierern des platten Landes, und allen Einwohnern im Königlichen Antheil des Herzogtums Geldern, wes Standes oder Würden Sie auch seyn mögen, solches hierdurch bekant gemacht, um sich hiernach gebührend zu achten, und sich vom 21. dieses Monats an, in denen Sachen, welche zum Resort des Landes-Administrations-Collegii gehören, an dasselbe zu wenden, in denenjenigen aber, so vor das Justitz-Collegium sonsten gehöret haben, sich auch wiederum an Dasselbe zu adressiren, und denen aus beiden Collegiis an ihnen erlassen werdenden Verordnungen schuldige und gebührende Folge zu leisten, zugleich aber auch denen Regierern aufgegeben, ihren Schatzhebern so fort zu bedeuten, von nun an nicht das geringste mehr an die bisherige Cassen zu bezahlen, sondern die Subsidien Gelder künftighin wieder wie Vormal, an die hiesige Subsi-

Subsidien Casse, und zwar in Monatlichen Ratis, vom 1. Mertz an, in so weit darauf noch nichts bezahlt worden, prompt und völlig abzuführen.

Damit auch dieses Publicandum zu Jedermans Wissenschaft komme, ist solches so fort gehörig zu publiciren, und an den gewöhnlichen Orten zu affigiren, auch wie dieses geschehen, von den Magisträten, Beamten und Regierern längstens innerhalb 8. Tagen ohnfehlbar schriftlich zu berichten.

Geldern den 16. März 1797.

Landes - Administrations - Collegium.

V. GOLDBECK, HEINIUS, VAN BAERLL.

Publicandum

An Sämtliche Magisträte, Beamte und Regierer, daß dem Arrêté vom 8. Mertz zufolge, die bisherige Französische Verwaltung mit den 21 Mertz suspendirt sey, und dagegen die vor dem Kriege gewesene Landes Collegia wieder in ihre Functiones eintreten sollen.